



Gemeinderatssitzung 05/2024 Veröffentlichung der Beschlüsse lt. § 45 Abs. 6 der K-AGO

Gemeinderat	
Zahl:	004-5/2024
Datum:	17.12.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	
Ort:	Gemeindeamt Weißenstein

FRAGESTUNDE

TAGESORDNUNG - ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Verlängerung des Kontokorrentrahmens
6. Stellenplan 2025
7. Beschluss des Jahresbudgets der KG
8. Naturmosaik Weißenstein – Genehmigung Arbeitsprogramm 2024/25
9. Übernahme aus dem öffentlichen Gut / Abtretung ins öffentliche Gut, KG Puch
10. Übernahme ins öffentliche Gut, KG Weißenstein

BESCHLÜSSE

Ad 5 - Verlängerung des Kontokorrentrahmens

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Neuabschluss des Kontokorrentrahmens auf das Konto der Marktgemeinde Weißenstein zu verlängern.

Ad 6 – Stellenplan 2025

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Stellenplan 2025 samt der entsprechenden Verordnung.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 17. Dezember, Zahl: 01-02-1/2024 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 282 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VI	17	63	63,00
2	62,50%			12	48	
3	70,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	B	VII	10	42	42,00
5	100,00%	C	V	8	36	7,20
6	100,00%			10	42	42,00
7	100,00%			6	30	30,00
8	100,00%	C	V	9	39	39,00
9	100,00%	C	V	8	36	36,00
10	100,00%	C	V	7	33	33,00
11	68,00%	P5	III	2	18	
12	44,03%	P5	III	2	18	
13	69,00%	P5	III	2	18	
14	56,00%	P5	III	2	18	
15	56,00%	P5	III	2	18	
16	100,00%	P1	III	7	33	
17	100,00%	P2	III	6	30	
18	100,00%	P3	III	6	30	
19	100,00			6	30	
20	100,00%	P1	V	8	36	
21	100,00%	P2	III	7	33	
BRP-Summe						292,20

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. Abs. 2 erfolgte eine befristete Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

§ 3 Abweichungen im Verwaltungsjahr 2025

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgt im Verwaltungsjahr 2025 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1.Folgende seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß Bescheid Zahl: 03-VL 117-3/18-2023 vom 09.11.2023 (003/2023) bewilligte Planstelle entfällt mit 01. März 2025:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs-ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
7	100,00			6	30	30,00
BRP-Summe						262,20

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird ab dem 01. März 2025 eingehalten.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2023 Zahl: 011-02-1/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Harald Haberle

Ad 7 - Beschluss eines Jahresbudgets der KG

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Budget 2025 der Marktgemeinde Weißenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.

Ad 8 – Naturmosaik Weißenstein – Genehmigung Arbeitsprogramm 2024/25

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Arbeitsprogramm 2024/25 des Naturmosaiks Weißenstein.

Ad 9 - Übernahme aus dem öffentlichen Gut / Abtretung ins öffentliche Gut, KG Puch, Sonnrainsiedlung

Der Gemeinderat beschließt mit 18 Stimmen die Übernahme ins öffentliche Gut / die Abtretung aus dem öffentlichen Gut und erlässt die entsprechende Verordnung.

STRASSENVERWALTUNG

Datum: 17. Dezember 2024

Zahl: 612-5/02/2024

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 17. Dezember 2024, mit welcher Grundstücke der KG Puch in das öffentliche Gut übernommen bzw. aus dem öffentlichen Gut entlassen werden.

Gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017) LGBl.Nr. 8/2017 (WW), zuletzt geändert LGBl. Nr.: 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 6 m², Gst.Nr. .171, EZ 187, KG 75211 Puch, wird in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Gst. Nr.: 667/1, EZ 409, KG 75211 Puch, unter Zugrundelegung des Teilungsplanes des DI Kurt Huber vom 13.05.2024, GZ 8227, lastenfrem zugeschrieben und in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

§ 2

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 33 m², Gst.Nr. 667/1, EZ 409, KG 75211 Puch wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein, unter Zugrundelegung des Teilungsplanes des DI Kurt Huber vom 13.05.2024, GZ 8227, lastenfrem abgeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen und in das Privateigentum des Gst.Nr. .171, EZ 187, KG 75211 Puch übernommen.

Der Bürgermeister
(Harald Haberle)

angeschlagen am
abgenommen am

Ad 10 - Übernahme ins öffentliche Gut, KG Weißenstein

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme ins öffentliche Gut zu genehmigen und erlässt die dazu entsprechende Verordnung.

STRASSENVERWALTUNG

Datum: 17. Dezember 2024

Zahl: 612-5/03/2024

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte:	Mag. Arnold Stessel
Telefon:	04245 2385-23
Fax:	04245 2385-29
e-mail:	arnold.stessel@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 17. Dezember 2024, mit welcher Grundstücke der KG Weißenstein in das öffentliche Gut übernommen werden.

Gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017) LGBl.Nr. 8/2017 (WV), zuletzt geändert LGBl. Nr.: 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 64 m², Gst.Nr. 99/14, EZ 27, KG 75217 Weißenstein, wird in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Gst. Nr.: 99/17, EZ 337, KG 75217 Weißenstein, unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung des Teilungsplanes des DI Ronald Humitsch vom 27.09.2024, GZ 5107/24, lastenfrei zugeschrieben und in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

Der Bürgermeister
(Harald Haberle)

angeschlagen am
abgenommen am

ANWESENDE:

Der Vorsitzende:	Bgm. Harald Haberle	
Die GVM:	1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig 2. Vzbgm. ⁱⁿ Barbara Kircher	GVM Christine Fischer GVM Hubert Dörner
Die GRM:	Andrea GABRIEL Ing. Mario Unterrainer Helmut Wastl Dipl.-FW ⁱⁿ Corinna Doraponti Martin Linder	DI (FH) Martin Walder Ruth Parisatto Peter Kleewein Mag (FH) Thomas Kircher DI (FH) Klaus Kofler Alexandra Obergriessnig
entschuldigt:	Mag. ^a Michaela Brunner Herbert Guggenberger	Katja Maier Eigenberger-
Die ESM:	Heimo Wallner Helmut Pirker	Eduard Bodner
Der Schriftführer:	AL Mag. Arnold Stessel	